

# RS Vwgh 1992/6/30 89/07/0025

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.06.1992

## Index

L69005 Sonstiges Wasserrecht Salzburg

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

81/02 Sonstiges Wasserrecht

## Norm

AVG §45 Abs2;

WasserrechtsG Slbg 1870 §56;

WasserrechtsG Slbg 1870 §60;

WRG 1959 §141;

## Rechtssatz

Aus der möglichen Gesetzwidrigkeit einzelner Bestimmungen der Statuten für die Wassergenossenschaft kann nicht auf das Fehlen einer behördlichen Bestätigung dieser Statuten im Jahr 1889 geschlossen werden (sonst hätte sich die Einrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit 1875 erübrigkt); auch aus dem Fehlen der nach § 56 des Gesetzes vom 28.8.1870 über Benützungsleitung und Abwehr der Gewässer, LGBl Slbg Nr 32/1870 (Nr 32 des 21ten Stückes der "Gesetze und Verordnungen für das Herzogtum Salzburg", Jahrgang 1870) geforderten Anerkennungsurkunde (wobei die "Anerkennung" mittelbar in der Bestätigung zum Ausdruck kommt, da die "Statuten" gemäß § 60 des genannten Gesetzes der Behörde lediglich "zur Kenntnis" zu bringen waren) - deren Ersichtlichmachung im Wasserbuch zwar gefordert, aber nicht konstitutiv war - kann nicht die Unwirksamkeit der behördlich "bestätigten" Satzung abgeleitet werden.

## Schlagworte

Beweismittel Urkunden freie Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989070025.X03

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)